

Inhaltsverzeichnis

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Steuerformularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Allgemeine Informationen

Neuerungen in der Steuerperiode 2020	3
Hinweise	3
Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	4
Heirat, Scheidung oder Trennung	5
Ganzjährige Steuerpflicht	5
Unterjährige Steuerpflicht	5
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht oder nicht vollständig einreichen?	6
Zahlung der Steuern	7
Tipps für Sie	8
Hinweise zum Ausfüllen der Steuerformulare	9

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	11
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	11
Wertschriften	12
Übrige Einkünfte	13
Geschäftsfahrzeuge	13
Liegenschaften	14

Abzüge

Berufsauslagen	18
Schulden	20
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	20
Säule 3a	21
Versicherungen	21
Weitere Abzüge	22

Einkommensberechnung

Nettoeinkommen	27
Sozialabzüge	28
Steuerausscheidung	30

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	31
Unbewegliches Vermögen	31
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	32
Schulden	32
Sozialabzüge	32
Steuerausscheidung	33

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern	37
Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an	
Erbgemeinschaften	37
Kapitalleistungen aus Vorsorge	38

Steuerrechner / Steuerfüsse und -tarife

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2021	39
Adressen der Steuerbehörden	40

Allgemeine Informationen

Neuerungen in der Steuerperiode 2020

Im Zuge der Energiestrategie 2050 des Bundesrates wurde das Energiegesetz | **Energiegesetz** revidiert. Das neue Energiegesetz enthält unter anderem Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Dies führt dazu, dass neue steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Liegenschaftseigentümer bestehen, die das Energiesparen und den Umweltschutz fördern sollen.

Ab der Steuerperiode 2020 gilt neu:

- die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau;
- die Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden übertragbar, soweit sie im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Am 9. Februar 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn der | **Umsetzung STAF** vom Kantonsrat am 12. November 2019 beschlossenen Änderung des Steuergesetzes (Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020) zugestimmt. Die meisten Bestimmungen dieser Gesetzesänderungen werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es handelt sich hierbei um die folgenden Änderungen:

- Milderung des Einkommenssteuertarifs für tiefe Einkommen;
- Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs von Kindern auf CHF 12'000;
- Ermässigung für Patente und vergleichbare Rechte (Patentbox) bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

Erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden die Änderungen hinsichtlich der Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (neu 70%; auf Bundebene bereits seit 1. Januar 2020 in Kraft) sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer auf 1.3%, wobei der durchschnittliche Maximalsatz erst für Vermögen ab CHF 3 Mio. gilt.

Am 16. September 2019 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Entschädigung für die Lieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen nicht als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen gilt, sondern unter die steuerrechtliche Einkommensgeneralklausel fällt. Daher sind ab der Steuerperiode 2020 Einspeise- oder Einmalvergütungen aus dem nicht kommerziellen Betrieb einer Photovoltaikanlage in der Steuererklärung unter Ziffer 350 «weitere Einkünfte» und nicht mehr im Formular «Liegenschaften» zu erfassen. Unverändert bleiben die Deklaration der Investitions- und Unterhaltskosten sowie die Bewertung zum Katasterwert solcher Anlagen im Formular «Liegenschaften».

Die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen | **Pauschale Steueranrechnung** (DA-1) wird nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100 (bisher CHF 50) übersteigen.

Hinweise

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie die Steuererklärung online ausfüllen und | **eTax.so.ch** einreichen. Dazu steht Ihnen eTax zur Verfügung. Mit eTax erstellen Sie Ihre

Steuererklärung einfach, schnell und kostenlos. Sie werden Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess geleitet. Die Deklaration wird dank intuitiver Benutzerführung erleichtert.

Unter **etax.so.ch** können Sie sich registrieren und einloggen. Dort finden Sie eine Anleitung für die Registrierung sowie weitere Informationen zu eTax. Auf der Steuererklärung ist ein eTax-Code aufgeführt. Mit diesem Code können Sie zusammen mit Ihrer eTax-ID die Steuererklärung elektronisch erstellen. Zum Scannen der erforderlichen Belege steht Ihnen eine kostenlose Snapshare-App zur Verfügung. Sie können aber auch die Belege direkt von Ihrem Computer hinaufladen.

Sämtliche Daten werden auf einem kantonalen Server sicher gespeichert. Die Bearbeitung der Steuererklärung kann jederzeit unterbrochen und später ohne Datenverlust fortgeführt werden.

| Elektronische Einreichung

Wenn die Steuererklärung fertig ausgefüllt ist, kann sie über das Internet eingereicht werden. Es beginnt eine Frist von 72 Stunden zu laufen. Während dieser Zeit können weiterhin Korrekturen vorgenommen werden. Das Steueramt hat während dieser Frist keinen Zugriff auf Ihre Steuerdeklarationsdaten. Zu beachten ist, dass die Steuererklärung erst nach Ablauf dieser Frist als zugestellt gilt.

| Physische Einreichung

Selbstverständlich können Sie auch die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung ausdrucken und zusammen mit der Originalsteuererklärung und den erforderlichen Belegen einreichen (keine Originalbelege). Die Steuererklärung ist in diesem Fall zu unterschreiben.

| Steuerbuch

Zum Ausfüllen der Steuererklärung ist neben dieser Wegleitung auch das Steuerbuch hilfreich, das Ihnen bei Detailfragen nähere Auskunft gibt. Es ist unter **steuerbuch.so.ch** zu finden.

| Zusammenarbeit

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Belegen abzugeben (siehe Hinweis in den grauen Infoboxen in den Steuerformularen). Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

| Veranlagung und Rechnung

Die Steuerveranlagung und Steuerrechnung wurden per 1. Januar 2020 neu gestaltet. Unter **steueramt.so.ch** finden Sie Erläuterungen dazu. Neu werden die beiden Dokumente zusammen verschickt.

Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2020 im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, müssen im Jahre 2021 eine Steuererklärung 2020 einreichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2020 im Kanton Solothurn Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besessen haben, reichen ebenfalls eine Steuererklärung 2020 ein.

| Eintritt der Volljährigkeit

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2020 volljährig geworden sind, reichen erstmals eine eigene Steuererklärung ein.

| Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und reichen dementsprechend keine Steuererklärung ein. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2020 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

– Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte im Jahre 2020 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche ordentliche

Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

- *Ergänzende ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer*
Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben den quellenbesteuerten Einkünften weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte erzielt werden (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Alimentenzahlungen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotteriegewinne usw.) oder Vermögen vorhanden ist.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2020 oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

Wenn Sie in der Steuerperiode 2020 geheiratet haben, werden beide Ehegatten gemeinsam für das ganze Jahr veranlagt. Reichen Sie eine gemeinsame Steuererklärung 2020 ein. | Heirat

Wenn Sie sich in der Steuerperiode 2020 getrennt oder haben scheiden lassen, werden Sie getrennt veranlagt. Reichen Sie für die Steuerperiode 2020 je eine separate Steuererklärung 2020 ein. | Scheidung oder Trennung

Ganzjährige Steuerpflicht

Für die Steuerperiode 2020 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, die im Kalenderjahr 2020 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2020.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2020 das gesamte im Kalenderjahr 2020 erzielte Einkommen und das Vermögen per Ende 2020 ein.

Falls die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2020 besteht, versteuern Sie das ganze Einkommen des Jahres 2020 und das Vermögen per Ende 2020, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte. | Zuzug aus einem anderen Kanton

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellen Sie auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres ab; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres. | Selbständige Erwerbstätigkeit

Haben Sie in der Steuerperiode 2020 eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhalten, deklarieren Sie die Erträge, die ab dem Empfang bis Ende 2020 erzielt worden sind. Wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist, deklarieren Sie Ihren Anteil. Erfolgt die Erbschaft im Verlauf des Jahres, wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer im Verhältnis der Zeit seit dem Todestag vermindert. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Steuererklärung vor. | Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft, Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben die interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode geändert (z.B. infolge Kauf oder Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft), nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor. | Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines bestimmten Teils der Steuerperiode 2020, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte erhoben.

Für das satzbestimmende Einkommen werden dabei die regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte und Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Sozialabzüge und pauschalisierte allgemeine Abzüge werden beim steuerbaren Einkommen anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Umrechnung nimmt die Veranlagungsbehörde vor.

Bei Wegzug ins Ausland oder bei Tod im Jahr 2021 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der letzten Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die obigen Ausführungen zur unterjährigen Veranlagung gelten sinngemäss. Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 2020 werden in der separaten Kurzwegleitung «Ergänzung zur Wegleitung 2020 bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzug ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2021» übersichtlich dargestellt.

| Zuzug aus dem Ausland im Jahr 2020

Tragen Sie in der Steuererklärung 2020 nur das Einkommen ein, das Sie während der Dauer der Steuerpflicht im Jahr 2020 (ab Zuzug) erzielt haben resp. fällig geworden ist und das Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2020.

| Verwitung im Jahr 2020

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und es beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven ab der Verwitung bis Ende des Jahres 2020 erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2020.

| Wegzug ins Ausland im Jahr 2021

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2021 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Besitzen Sie nach dem Wegzug ins Ausland im Kanton Solothurn noch Grundeigentum, bleiben Sie hier steuerpflichtig. Sie erhalten die Steuererklärung 2021 erst im Jahr 2022.

| Tod einer alleinstehenden Person im Jahr 2021

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2021 ein.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod eines Ehegatten im Jahr 2021

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2021 ein. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bis zum 31. Dezember 2021 reichen Sie eine eigene Steuererklärung ein. Sie erhalten die Steuererklärung 2021 erst im Jahr 2022. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht oder nicht vollständig einreichen?

| Mahnung

Sollten Sie die Eingabefrist verpassen, erhalten Sie eine Mahnung, für die wir eine Mahngebühr erheben. Diese wird zusammen mit der Steuerrechnung erhoben.

Lassen Sie die Mahnfrist ungenutzt verstreichen, werden Sie nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Die Veranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Zudem werden Sie wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 188 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

| Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen

Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen können Sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache müssen Sie begründen und allfällige Beweismittel nennen. Die Einsprache kann nur Erfolg haben, wenn Sie das Versäumte innert der Rechtsmittelfrist nachholen und eine vollständige Steuererklärung einreichen.

| Beschränkte Einsprachemöglichkeit

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und darum zu tief veranlagt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Besteuerung neben der Nachsteuer und dem Verzugszins auch eine Busse.

| Nachsteuer und Strafverfahren

Zahlung der Steuern

Im Jahr 2020 haben Sie eine Vorbezugsrechnung zur provisorischen Bezahlung der Staatssteuer 2020 erhalten. Wenn der Vorbezug nach Ihren Berechnungen zu hoch oder zu tief ausgefallen ist, können Sie die Zahlungen anpassen. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2020 erfolgt nach der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2020 im Jahre 2021.

| Staatssteuern 2020

Zu viel geforderte und bezahlte Steuern, die Sie für die Steuerperiode 2020 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Steuerrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinzt.

| Rückerstattungszins

Wird der Vorbezug der Staatssteuer nicht bis zum 31. Juli 2020 oder der Steuerbetrag nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung bezahlt, so werden bis zum Tage des Zahlungseinganges Zinsen **zu Ihren Lasten** berechnet. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat am 24. März 2020 beschlossen für die Staatssteuer 2020 vom 1. März bis 31. Dezember 2020 keinen Verzugszins zu erheben.

| Verzugszins

Auf geleistete Steuerbeträge, die vor dem 31. Juli 2020 bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt.

| Vergütungszins

Die Zinssätze für Vergütungs-, Verzugs- und Rückerstattungszins werden vom Finanzdepartement in jedem Kalenderjahr neu festgelegt und sind online unter **steueramt.so.ch** (Rubrik «Zahlungen») abrufbar.

| Zinssatz

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und je nach Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten ein Zinssaldo, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

| Steuerrechnung

Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2020 werden gestützt auf die definitive Veranlagung der Steuerperiode 2020 ausbezahlt, sofern die Staatssteuer bezahlt ist und **keine Ausstände** bestehen. Bestehen offene Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

| Verrechnungssteuer

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug der Staatssteuer 2020 (Grundlage ist die letzte vorliegende provisorische oder definitive Veranlagung) erheblich geändert haben, können Sie Ihre Vorbezugszahlung für die Steuerperiode 2020 diesen neuen Einkommens- und oder Vermögensverhältnissen anpassen, indem Sie den neu berechneten Steuerbetrag bis zum 31. Juli 2020 einzahlen.

| Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2020 mit Auswirkungen auf Vorbezug 2021

Gesuche um Stundung oder Ratenzahlung sind an die Abteilung Bezug zu richten. Zinsen zu Lasten von Steuerpflichtigen werden auch bei einer vom

| Stundung und Ratenzahlungen

Kantonales Steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen berechnet.

| Haftung für Steuerschulden

Ehegatten haften solidarisch für die gesamten Steuern, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur anteilmässig, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

| Direkte Bundessteuer

Für die direkte Bundessteuer erhalten Sie per 1. März 2021 für die Steuerperiode 2020 eine Vorbezugsrechnung aufgrund der Veranlagung des Vorjahres, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300 erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2020 erfolgt nach der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2020 im Jahre 2021. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Staatssteuer.

| Gemeindesteuer

Die Gemeinden regeln den Steuerbezug autonom.

| Erlass

Bedeutet die Bezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern eine grosse Härte für Sie, können Sie beim Finanzdepartement für die Staats- und die direkte Bundessteuer ein Gesuch um Steuererlass einreichen. Für die Gemeindesteuer wenden Sie sich an die Erlassbehörde der Gemeinde. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann nur ausnahmsweise Erlass gewährt werden. Wohnen Sie dauernd in einem Heim und beziehen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und übersteigt Ihr Vermögen einen bestimmten Wert nicht oder werden Sie nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt, kann Ihnen die geschuldete Steuer auf Antrag der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren erlassen werden. Unter steueramt.so.ch finden Sie das entsprechende Formular oder Sie wenden sich an Ihre Einwohnergemeinde.

Tipps für Sie

| Fristerstreckungen

Wir empfehlen, die Steuererklärung möglichst bald auszufüllen, damit Sie keine Fristen verpassen. So sparen Sie sich Kosten und Umtriebe. Sollten Sie jedoch aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so reichen Sie vor Ablauf der Abgabefrist beim Kantonalen Steueramt das der Steuererklärung beiliegende Fristerstreckungsgesuch ein. Das Formular orientiert über die Möglichkeit zur Fristerstreckung und die Gebührenfolgen.

| Fristerstreckungen via Internet



Im Internet finden Sie das Fristerstreckungsgesuch unter steueramt.so.ch (Rubrik «Fristverlängerungen»). Bitte beachten Sie bei Fristerstreckungen über das Internet die folgenden Hinweise:

- Im Antragsformular ist jeweils die «PersID», die Sie auf der Steuererklärung oder den vorgedruckten Fristerstreckungsgesuchen finden, zu verwenden;
- Sie erhalten eine E-Mail mit der Information, dass das Gesuch beim Steueramt eingetroffen ist und geprüft wird. **Die Abgabefrist wurde noch nicht erstreckt;**
- Nach der Prüfung durch unsere Fachapplikation erhalten Sie eine zweite E-Mail, in der Ihnen mitgeteilt wird, ob die Abgabefrist für die Steuererklärung erstreckt werden konnte;
- Falls Ihnen mitgeteilt wird, dass «keine Frist vermerkt» wurde, nehmen Sie per E-Mail (scanning.so@fd.so.ch) mit uns Kontakt auf.

Danke, dass Sie Ihre Steuererklärung und die dazu notwendigen Beilagen vollständig und genau erstellen. Damit ersparen Sie sich und uns möglicherweise weitere Überprüfungen und tragen so zu einem reibungslosen Ablauf bei.

Schicken Sie mit Ihrer Steuererklärung bitte alle einzureichenden Beilagen mit. Die einzureichenden Belege sind auf den jeweiligen Steuerformularen aufgedruckt oder werden in eTax explizit erwähnt. | Einzureichende Belege

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, uns Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Es ist wichtig, dass Sie alle Mitteilungen des Kantonalen Steueramtes – seien es Korrespondenzen, Veranlagungsverfügungen, Entscheide oder Steuerrechnungen – sofort nach Erhalt prüfen. Oft sind diese mit Fristen verbunden. Wenn Sie diese nicht einhalten, kann dies nachteilige Rechtsfolgen haben. | Fristenwahrung

Fehlende Formulare können Sie unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen. | Fehlende Formulare

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt bis zum Zweifachen des entsprechenden Steuerbetrages. | Versuchte Steuerhinterziehung

Sollten Sie in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen und damit erreichen, dass Sie zu niedrig veranlagt werden, schulden Sie neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen. | Vollendete Steuerhinterziehung

Bei einer Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Die Busse wird auf einen Fünftel ermässigt. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn vom Steuerpflichtigen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen nachdeklariert wird; die blossе Nachdeklaration ohne Hinweis auf die Selbstanzeige genügt nicht. | Selbstanzeige

Jeder Person steht einmal im Leben das Recht zu, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Eine Busse entfällt. In diesem Fall müssen Sie der Steuerbehörde ausdrücklich melden, dass frühere Veranlagungen unvollständig gewesen sind (die blossе Nachdeklaration ohne Hinweis auf die Selbstanzeige genügt nicht). Zudem darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. | Straflose Selbstanzeige

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet. | Steuerbetrug

Hinweise zum Ausfüllen der Steuerformulare

Beschriften Sie nur die offiziellen Formularfelder, denn Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten dann als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.

Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und PersID an. Zudem ist anzugeben, auf welches Steuerformular sich die ergänzenden Angaben beziehen.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbuch

- § 21 Nr. 1 Allgemein
- § 21 Nr. 2 Naturalbezüge
- § 22 Nr. 1 Grundsatz
- § 22 Nr. 2 Einkommen gemäss Lohnausweis
- § 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses
- § 22 Nr. 4 Lidlohn
- § 22 Nr. 5 Trinkgelder
- § 22 Nr. 6 Mitarbeiterbeteiligungen

Einzureichende Belege

- Lohnausweis

100 Haupterwerb

101 Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geben Sie alle aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen an, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

Dazu gehören auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere Zahlungen im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien, Optionen usw.);
- Naturalbezüge (freie Wohnung, Verpflegung usw.);
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Tragen Sie in der Steuererklärung den Nettolohn (d.h. den Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) ein.

Geben Sie auch Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit an.

110 Nebenerwerb

111 Einkünfte aus Nebenerwerb sind u.a. Vermittlungsprovisionen, Tag- und Sitzungsgelder, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Besteht die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so deklarieren Sie die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen.

Zu den Nebeneinkünften gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

120 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

121 Spesenvergütungen sind dann nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber Sie für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Soweit als Spesen bezeichnete Vergütungen die tatsächlichen Auslagen übersteigen oder für nicht dienstliche Auslagen ausgerichtet werden, stellen sie steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls müssen Sie den Wert der (teilweisen) unentgeltlichen Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für private Zwecke versteuern, sofern diese nicht bereits im Nettolohn enthalten ist.

130 Verwaltungsratshonorare

131 Geben Sie hier das Einkommen aus der Tätigkeit (inkl. Tag- und Sitzungsgelder) im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an. Berufsauslagen können Sie nur dann geltend machen, sofern die mit dem Verwaltungsratshonorar verbundenen Unkosten nicht gesondert vergütet werden, was in der Regel der Fall ist.

Steuerbuch

- § 22 Nr. 7 Nebenerwerb

Einzureichende Belege

- Lohnausweis

Einzureichende Belege

- Bescheinigung über erhaltene Verwaltungsratshonorare

Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

150 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

151 Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften usw. Ein **Merkblatt für Selbständigerwerbende** können Sie im Internet unter **steueramt.so.ch** herunterladen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem **Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000** unterliegen der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den Art. 957 ff. OR. Darunter fallen auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

Der für die Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös ergibt sich jeweils aufgrund des Vorjahres, wobei dieser um Skonti, Rabatte und Debitorenverluste sowie die Mehrwertsteuer vermindert wird. Dasselbe gilt für Stornierungen.

Beträgt der Umsatzerlös in einzelnen Geschäftsjahren **weniger als CHF 500'000**, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (**einfache Buchhaltung**, Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Anwälte, Architekten, Ingenieure, Geometer ohne kaufmännische Buchhaltung füllen den entsprechenden Fragebogen aus. Diese Fragebogen können Sie unter **steueramt.so.ch** beziehen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Landwirtschaft mit der zugehörigen Wegleitung.

Üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, sind Sie verpflichtet, Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

200 AHV- und IV-Renten

201 IV-Renten und Zusatzrenten für Kinder: Eltern versteuern diese bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis ans Ende der Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

210 Renten und Pensionen

211 Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden.

Haben Sie vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind die Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die **vor dem 1. Januar 2002** zu laufen begonnen haben, wie folgt steuerbar:

- wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich selbst erbracht haben **zu 60%**
- wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% selbst erbracht haben **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Von **Arbeitgebern** (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten **zu 100%**

Steuerbuch

- § 23 Nr. 1 Grundsatz
- § 23 Nr. 2 Aufzeichnungspflicht, Buchführung und Rechnungslegung
- § 23 Nr. 3 Betreuung von Pflegekindern
- § 23 Nr. 4 Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel
- § 23 Nr. 5 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel
- § 23 Nr. 6 Landwirtschaft
- § 24 Nr. 1 Kapital- und Liquidationsgewinne, inkl. Privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne (§47^{ter} StG)
- § 24 Nr. 2 Geschäftsvermögen
- § 24 Nr. 3 Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen
- § 24^{bis} Nr. 1 Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
- § 25 Nr. 1 Umstrukturierungen
- § 34 Nr. 1 Geschäftsmässig begründeter Aufwand
- § 34 Nr. 2 Sozialversicherungsbeiträge
- § 35 Nr. 1 Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- § 36 Nr. 1 Ersatzbeschaffungen von betriebsnotwendigem Anlagevermögen
- § 37 Nr. 1 Verlustrechnung und Sanierung

Einzureichende Belege

- Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung)
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen
- Angaben über die Bewertung des Warenlagers

Steuerbuch (200/201)

- § 29 Nr. 1 AHV/IV-Renten
- § 29 Nr. 3 Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtungen

Steuerbuch (210/211)

- § 30 Nr. 1 Einkünfte aus beruflicher Vorsorge
- § 30 Nr. 2 Einkünfte aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtungen

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**)

zu 100%

Steuerbuch

- § 29 Nr. 2 Leibrenten und Einkünfte aus Verpfründung
§ 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Renten

220 Übrige Renten:

221 Renten der **SUVA** und andere Renten aus **obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung**

zu 100%

Renten und Ersatzeinkünfte der **Militärversicherung**

zu 100%

Folgende Leistungen sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt worden sind;
- Integritätsschadensrenten;
- Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, die Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden.

Renten, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben worden sind (Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung), wobei den eigenen Mitteln Leistungen von Angehörigen gleichgestellt sind

zu 40%

in allen **übrigen Fällen**

zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten setzen Sie in den Vorkolumnen der Steuererklärung den Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen den steuerbaren Teilbetrag ein.

Person 2		201	
Renten/Pensionen		Betrag	Prozente
Person 1	4 2 0 0 0	8 0	210
Person 2			211
Übrige Renten			
Person 1			220
Person 2			221
Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV			
Person 1			230
Person 2			231

Steuerbuch

- § 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder
- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

230 Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV

Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Tragen Sie solche Leistungen hier ein, soweit sie nicht vom Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und daher bereits in den Ziffern 100/101 ausgewiesen sind.

240 Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen

Private sowie berufliche Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen.

250 Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Sind Kinder-, Geburts-, Familien- und Haushaltszulagen nicht im Lohnausweis oder in der Erfolgsrechnung (z.B. Landwirte) enthalten, geben Sie diese hier an.

Steuerbuch (240/241)

- § 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

Wertschriften

300 Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 34–38 dieser Wegleitung.

Einzureichende Belege (250)

- Bescheinigung der ausbezahlten Zulagen

Übrige Einkünfte

310 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebender Ehegatte persönlich Unterhaltsbeiträge (Alimente), müssen Sie diese als Einkommen angeben. Nicht versteuern müssen Sie Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer **Kapitalabfindung** empfangen haben, da diese bei der leistenden Person als (nicht abziehbare) Schuldentilgung qualifiziert.

Steuerbuch

§ 31 Nr. 3 Unterhaltsbeiträge

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»
- Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

320 Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder getrennt lebender Ehegatte oder als ledige steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) für Kinder, tragen Sie diese bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet, als Einkommen in die Steuererklärung ein.

Erhalten Sie Alimente für ein Kind nach dem Monat, in dem es das 18. Altersjahr erreicht, müssen Sie diese nicht mehr als Einkommen deklarieren.

Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung sind nicht steuerbar, da diese bei der leistenden Person als (nicht abziehbare) Schuldentilgung qualifiziert.

Steuerbuch (320)

§ 31 Nr. 3 Unterhaltsbeiträge

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»
- Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

330 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) das Einkommen aus unverteiltten Erbschaften ab dem Todestag folgenden Tag.

Einzureichende Belege

- Fragebogen für unverteiltte Erbschaften

340 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Geben Sie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen an, die **nicht aus Vorsorge** stammen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Kapitalabfindungen versteuern Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Bitte geben Sie die Anzahl Monate ein, die mit der Abfindung abgegolten werden.

Steuerbuch

- § 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses
- § 46 Nr. 1 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

350 Weitere Einkünfte

Tragen Sie hier weitere Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und Einkünfte aus Nutzniessung. Zu den weiteren Einkünften zählen auch Einspeise- oder Einmalvergütungen aus dem nicht kommerziellen Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Deklarieren Sie hier auch Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.

Steuerbuch

- § 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung
- § 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

Geschäftsfahrzeuge

420 Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges

421

Bei der **direkten Bundessteuer** ist der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort begrenzt. Wird ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit Kosten für den Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000 eingesparrt, so ist der übersteigende Anteil als Einkommen zu versteuern.

Steuerbuch

- § 33 Nr. 1 Fahrkosten zum Arbeitsort

Einzureichende Belege

- Formular «Berufsauslagen»

Liegenschaften

Steuerbuch

- § 27 Nr. 2 Erträge bei Wohnrecht und Nutznie-
ssung
- § 27 Nr. 3 Mietwert von Liegen-
schaften im Eigen-
gebrauch
- § 27 Nr. 4 Betrieb einer Photo-
voltaikanlage

Einzureichende Belege

– Formular «Liegenschaften»

430 Einkünfte aus Liegenschaften

4300 Mietwert eigener Wohnung

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular «Liegenschaften» ein, ebenso wenn Ihnen das **Wohnrecht oder die Nutznießung** an einer Liegenschaft zusteht.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit durchschnittlicher Bauart

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in Gebäuden durchschnittlicher Bauart wird in der Regel pauschal nach folgenden Prozentsätzen der auf die Wohnung entfallenden Katasterschätzung für Gebäude und normalen Umschwing bemessen.

Gemeindegruppe	I	II	III	IV	V
Prozentsatz	10,63	10,02	9,42	9,11	8,80

Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt:

Gruppe I

Solothurn, Feldbrunnen-St.Niklaus, Grenchen (ausser Staad), Olten.

Gruppe II

Bellach, Bettlach, Langendorf, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Zuchwil, Balsthal, Egerkingen, Oensingen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Trimbach, Dornach, Breitenbach.

Gruppe III

Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil), Aeschi (ohne Burgäschi und Steinhof), Deitingen, Etziken, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Lostorf (ausser Mahren), Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau, Gempfen, Hochwald, Hofstetten-Flüh (ausser Flüh), Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

Gruppe IV

Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Buchegg (nur Aetingen, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Mühledorf), Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Lütterswil-Gächliwil (ohne Gächliwil), Messen (ausser Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Schnottwil, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekinggen, Rechterswil, Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschenrohr, Wolfwil, Boningen, Eppenberg-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil, Lostorf (nur Mahren), Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Stüsslingen, Wisen, Bättwil, Büren, Hofstetten-Flüh (nur Flüh), Metzleren-Mariastein, Nuglar-St.Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Bärswil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.

Gruppe V

Balm b. Günsberg, Kammersrohr, Buchegg (nur Aetigkofen, Bibern, Biezwil, Brittern, Brüggen, Gossliwil und Tscheppach), Lütterswil-Gächliwil (ohne Lütterswil), Messen (nur Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Unterramsern, Bolken, Aeschi (nur Burgäschi und Steinhof), Drei Höfe, Hüniken, Gänsbrunnen, Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil), Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Rohr, Beinwil, Grindel.



Bund

Berechnen Sie auf dem pauschal bemessenen Mietwert für die Staatssteuer einen Zuschlag von 25%. Einen Abzug wegen Unternutzung können Sie geltend machen, wenn Familienangehörige ausgezogen sind und Sie nur noch einen Teil der Wohnung nutzen. Der Unternutzungsabzug wird jedoch nicht gewährt, wenn ein Teil des Hauses abwesenden Familienangehörigen oder Besuchern zur Verfügung gehalten wird. Die nichtbenützten Räume dürfen nicht möbliert sein. Für eine Zweitwohnung können Sie keinen Unternutzungsabzug geltend machen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Bauart

Als Gebäude überdurchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden wird durch das Kantonale Steueramt mit einer Einzelbewertung ermittelt.

Der Ansatz pro Raumeinheit und Monat beträgt in der Regel:

Alter des Gebäudes		bis 10 Jahre	bis 20 Jahre	über 20 Jahre
		CHF	CHF	CHF
Gemeinde-Gruppe	I	170	160	145
	II	165	155	140
	III	160	150	135
	IV	150	145	130
	V	145	140	125

Gebäude im Baurecht

Ist das Gebäude im Baurecht erstellt, ermitteln Sie den Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung (je nach Höhe der Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden). Bei der Pauschalbewertung wird der Katasterwert des Bodens ausser Acht gelassen.

Garagen

Die Katasterschätzung von Garagen, die funktionell und eigentumsässig zu einer Wohnung gehören, zählen Sie – mit Ausnahme der reinen Einzelbewertung – für die Bemessung des Mietwertes zur Katasterschätzung der Wohnung hinzu.

Wohnhäuser mit Geschäfts- oder Praxisräumen

Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden bemessen Sie – je nach Katasterschätzung des ganzen Gebäudes – pauschal oder nach Einzelbewertung. Scheiden Sie den auf die geschäftlich genutzten Raumeinheiten entfallenden Anteil aus.

Landwirtschaftliches Heimwesen

Als Eigentümer oder Pächter von Wohnungen landwirtschaftlicher Heimwesen bemessen Sie den Mietwert nach der Zahl der von Ihnen und Ihren Angehörigen bewohnten Raumeinheiten (ohne die Wohnräume der im Betrieb mitarbeitenden, selbständig steuerpflichtigen Kinder und Angestellten).

Dabei beträgt der Mietwert in der Regel (in Franken pro Wohnung und Jahr):

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	9'700	13'400	17'000
	mittel	7'500	10'300	13'200
	schlecht	4'300	5'900	7'500
mittel	gut	8'700	11'900	15'200
	mittel	6'500	9'000	11'400
	schlecht	3'400	4'700	6'000
schlecht	gut	8'000	11'000	14'000
	mittel	5'900	8'100	10'300
	schlecht	2'900	3'900	5'000

Steuerbuch

§ 27 Nr. 1 Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Einzureichende Belege

– Formular «Liegenschaften»

4349

Miet- und Pachtzinseinnahmen

4350

Als Eigentümer einer verpachteten oder vermieteten Liegenschaft füllen Sie bitte das Formular «Liegenschaften» aus, bei mehreren Liegenschaften für jede Liegenschaft ein separates Formular. Die Formulare erhalten Sie unter **steueramt.so.ch**. Statt auf dem Formular und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Formular eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit denselben Angaben beilegen. Übertragen Sie nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Formular.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- die Bruttomietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlung für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie Ihre tatsächlichen Auslagen als Vermieter übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können Sie die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen abziehen;
- nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen des Bundes (gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 WEG) für vermietete oder selbstbewohnte Objekte sowie ähnliche Zinszuschüsse von Kantonen und Gemeinden, wenn Sie diese nicht bereits im Schuldenverzeichnis von den Schuldenzinsen abgezogen haben.

Steuerbuch

§ 39 Nr. 2 Liegenschaftskosten

Einzureichende Belege

- Formular «Liegenschaften» (für jede einzelne Liegenschaft)
- Aufstellung und Belege (ab CHF 500) über den Unterhalt, falls die tatsächlichen Liegenschaftskosten geltend gemacht werden

4330

Liegenschaftskosten

4335

Bei Liegenschaften im **Privatvermögen** können Sie die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien (ohne Hausratsversicherung, Privathaftpflicht usw.), Betriebskosten bei Fremdnutzung (sofern Sie als Vermieter dafür aufkommen) sowie Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten, Rückbaukosten bei Ersatzneubauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abziehen.

Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation usw.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungsanlagen usw.), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen usw.), Reinigung von Heizung und Kamin und Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten verwendet werden.

Energiesparende und dem **Umweltschutz** dienende Investitionen können Sie abziehen. Kürzen Sie den Abzug um allfällige öffentliche oder private Beiträge. Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie die Rückbaukosten bei Ersatzneubauten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Nicht abziehbar sind insbesondere:

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessungen, Neubauten) und Verbesserungen; Aufwendungen gelten als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken; davon ausgenommen sind Kosten für Energiesparmassnahmen;
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung der Liegenschaft verbunden sind;
- Rasenpflege (inkl. Rasenmäher usw.).

Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend, füllen Sie die Rückseite des Formulars vollständig aus. Für Einzelbeträge unter CHF 500 sind keine Rechnungskopien beizulegen. Sie sind auf der Rückseite des Liegenschaftsformulars unter «Aufstellung über die tatsächlichen Liegenschaftskosten» jedoch detailliert aufzuführen (Datum der Rechnung, Name des Rechnungstellers, Bezeichnung der Arbeit/Ware). Beträge ohne detaillierte Bezeichnung werden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steueramt behält sich vor, bei Bedarf auch Belege für Einzelbeträge unter dem Betrag von CHF 500 nachträglich einzuverlangen. Für Einzelbeträge ab CHF 500 legen Sie bitte die Rechnungskopien (inkl. der Detailangaben) bei. Massgebend ist stets das **Rechnungsdatum**.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz bereits vorhandener Anlagen empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren.

Tipp:
Fotos vor und nach dem Umbau beilegen.

Der **Pauschalabzug** umfasst die Unterhaltskosten (inkl. Betriebskosten bei Fremdvermietung), die Versicherungsprämien, die Verwaltungskosten bei Vermietung, die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Er beträgt:

- 10% vom Mietwert oder Mietertrag für Liegenschaften bis 10 Jahre (Baujahr 2011 und jünger)
- 20% vom Mietwert oder Mietertrag für jede Liegenschaft über 10 Jahre (Baujahr 2010 und älter)

Jedes Jahr können Sie für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug ist nicht zulässig bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen oder bei Liegenschaften im Privatvermögen, die von Dritten überwiegend geschäftlich genutzt werden. Eine überwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus der geschäftlichen Nutzung mehr als die Hälfte des gesamten Liegenschaftsertrages (Summe aller Mieterträge und Eigenmietwert) ausmacht. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Abzüge

Berufsauslagen

Einzureichende Belege
– Formular «Berufsauslagen»

Steuerbuch
§ 33 Nr. 1 Fahrkosten zum Arbeitsort

500 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

501 Sind Sie unselbständigerwerbend, legen Sie der Steuererklärung das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular «Berufsauslagen» bei. Sie können Ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehend aufgeführten Beträgen geltend machen.

5009 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

5059 Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können Sie wie folgt abziehen:

- a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen Abonnementskosten. Bei Benützung der 1. Klasse legen Sie die Quittung bei.
- b) Bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (mit gelbem Kontrollschild): im Jahr CHF 700.
- c) Bei ständiger Benützung eines Motorrades (mit weissem Kontrollschild) oder Autos: die Abonnementskosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können Sie nur in folgenden Ausnahmen geltend machen, nämlich wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d.h. wenn Wohn- oder Arbeitsort von der nächsten Haltestelle mindestens 1 Kilometer entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Sie mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen;
- Sie auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich **ständig** während der Arbeitszeit benützen und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhalten (legen Sie die Bestätigung des Arbeitgebers bei);
- Sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

Die folgende Übersicht zeigt, wie Sie die Abzüge geltend machen können:

- Für die Benützung eines Motorrades mit weissem Kontrollschild CHF 0.40 pro Fahrkilometer.
- Für die Benützung eines Autos CHF 0.70 pro Kilometer für die ersten 10'000 km, CHF 0.55 pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, CHF 0.45 pro Kilometer für die dritten 10'000 km und CHF 0.35 für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten.

In der Regel ist der streckenmässig kürzeste Arbeitsweg abzugsfähig. Bei einer Fünftagewoche wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort während der Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200).



Bund

Bei der direkten Bundessteuer können maximal CHF 3'000 Fahrkosten geltend gemacht werden.

5010 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

- 5011 a) Bei auswärtiger Verpflegung: Ein Abzug kommt nur in Betracht bei ganztägiger Arbeit, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können.
- 5060
- 5061
- 5062

Der Abzug beträgt:

- wenn die Verpflegung in Gaststätten voll zu Ihren Lasten geht: pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200.
- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und Ihnen als Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;

- b) Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nacharbeit: pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nacharbeit im Jahr CHF 3'200.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern Sie beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause einnehmen können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Mangels Mehrkosten können Sie keinen Abzug geltend machen, wenn Sie für die auswärtigen Hauptmahlzeiten weniger als CHF 10 bezahlen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

5020 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

- 5070 Wenn Sie sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher zu Hause steuerpflichtig bleiben, können Sie die beruflich notwendigen Mehrkosten der Verpflegung und Unterkunft abziehen. Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (bei einer Wohnung: maximal 2 Raumeinheiten) als beruflich notwendig.

Es können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- wenn Kochgelegenheit vorhanden:
Analoge Anwendung der Ausführungen unter Ziffer 5010–5012 resp. 5060–5062 hiervor.
- wenn keine Kochgelegenheit vorhanden:
Für die Mehrkosten der Verpflegung CHF 15 pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr. Verbilligt der Arbeitgeber das Mittagessen (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug von max. CHF 7.50 gewährt, somit gesamthaft max. CHF 22.50 im Tag bzw. CHF 4'800 im Jahr.

Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr sind in der Regel nur die Auslagen des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 2 Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit

Steuerbuch

§ 33 Nr. 3 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerbuch

§ 33 Nr. 4 Übrige berufsbedingte Kosten

Einzureichende Belege

- Aufstellung und Belege über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht wird

5040 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

5090 Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und maximal CHF 4'000

Für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit (z. B. halbtags- oder tageweise) gilt folgende Regelung: Bei regelmässiger Erwerbstätigkeit mit einem Nettoeinkommen bis CHF 20'000 kürzen Sie die Pauschale von CHF 2'000 auf 10% des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten CHF 100 (z.B. Nettoeinkommen CHF 10'750 = Pauschalabzug CHF 1'000). Zusätzlich zum gekürzten Pauschalabzug können Sie die Fahrkosten und allfällige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend machen.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie nach Abzug der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so weisen Sie diese Berufsauslagen in vollem Umfang nach. Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen bei.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 5 Auslagen bei Nebenerwerb

5045 Abzug bei Nebenerwerb

5095 Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) gilt:

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, total mindestens CHF 800 und maximal CHF 2'400. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen.

Ein Pauschalabzug auf Verwaltungsratshonoraren ist nicht zulässig, da die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

4200 Unentgeltliche Beförderung an den Arbeitsplatz mit einem Geschäftsfahrzeug

Wenn Sie den Arbeitsweg mit einem Geschäftsfahrzeug bewältigen, das Ihnen der Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung stellt, ermitteln Sie die eingesparten Kosten für den Arbeitsweg auf dem Formular «Berufsauslagen». Davon sind CHF 3'000 als abziehbare Fahrkosten steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist bei der direkten Bundessteuer als Einkommen zu versteuern. Übertragen Sie die Differenz in die Ziffern 420/421 der Steuererklärung.

Schulden**Steuerbuch**

§ 41 Nr. 1 Schuldzinsen

Einzureichende Belege

- Formular «Schuldenverzeichnis»
- Aufstellung und Belege der Schuldzinsen

510 Schuldzinsen

Falls sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, führen Sie diese unter Angabe der Details auf dem Formular «Schuldenverzeichnis» auf. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen), Auslagen bei der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen oder Hypotheken, Baurechtszinsen bei selbstbewohnten Liegenschaften, Baukreditzinsen (bis zum Einzug bzw. bis zur Vermietung), Wohnungsmieten und Leasingzinsen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

520 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können Sie voll abziehen. Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung leisten, können Sie nicht abziehen, da diese als (nicht abziehbare) Schuldentilgung qualifiziert.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 5 Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Einzureichende Belege

– Belege über die Bezahlung von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

521 Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können Sie bis und mit dem Monat abziehen, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung leisten, können Sie nicht abziehen, da diese als (nicht abziehbare) Schuldentilgung qualifiziert. Leisten Sie nach dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat, Unterhaltsbeiträge an Kinder, können Sie diese nicht mehr abziehen.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 5 Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Einzureichende Belege

– Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»
– Belege über Zahlungen von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

525 Dauernde Lasten und Leibrenten

Sie können dauernde Lasten, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, abziehen. Zu den dauernden Lasten gehören Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB).

Steuerbuch (525)

§ 41 Nr. 2 Dauernde Lasten und Leibrenten

Leibrenten können Sie zu 40% von den Einkünften abziehen. Nicht abziehbar sind familienrechtlich geschuldete Leistungen.

Säule 3a

530 Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)

531 Als erwerbstätige Person (Männer unter 70 Jahren bzw. Frauen unter 69 Jahren) tragen Sie geleistete Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge in die Ziffern 530/531 der Steuererklärung ein:

- Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie maximal CHF 6'826 abziehen.
- Gehören Sie keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie maximal 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'128 abziehen.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 7 Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Einzureichende Belege

– Bescheinigung über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Sie dürfen nur die im Jahre 2020 **bezahlten** Prämien/Beiträge oder Einlagen abziehen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so können beide den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Arbeitet ein Ehegatte im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungen

540 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehen können Sie bezahlte Prämien für Ihre eigenen persönlichen Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen – nach Abzug der Krankenkassenprämienverbilligung –, Prämien für Ihre minderjährigen Kinder und unterstützte Personen sowie Zinsen von Sparkapitalien. Volljährige Kinder müssen den Abzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen.

Steuerbuch (540)

§ 41 Nr. 12 Versicherungsprämien und Sparkapitalien

Einzureichende Belege

– Formular «Versicherungsprämien»
– Belege über die Versicherungsprämien (bei Erhalt Prämienverbilligung)

Ermitteln Sie den zulässigen Abzug für Versicherungsprämien und Spargzinsen im Formular «Versicherungsprämien». Der niedrigere Betrag von Ziffer 5419 (A) oder Ziffer 5429 (B) wird in Ziffer 5499 übertragen.

**Kanton
CHF****Bund
CHF**

Es sind maximal die nachstehenden Abzüge möglich:

Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben

- | | | |
|--|-------|-------|
| – die Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben | 5'000 | 3'500 |
| – die keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a haben | 7'500 | 5'250 |

Für die übrige Steuerpflichtigen

- | | | |
|--|-------|-------|
| – die Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben | 2'500 | 1'700 |
| – die keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben | 3'750 | 2'550 |

Für minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, für die ein Sozialabzug nach Ziffer 630 gemacht werden kann

- | | | |
|--|-----|-----|
| – sofern Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet wurden | 650 | 700 |
| – sofern keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet wurden | 975 | 700 |

Für unterstützungsbedürftige Personen, für die ein Sozialabzug nach Ziffer 630 oder 635 gemacht werden kann

700

Weitere Abzüge**Steuerbuch**

§ 41 Nr. 6 Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

Einzureichende Belege

- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)

Steuerbuch

§ 39 Nr. 1 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens

550 Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge)**551** Sie können geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) abziehen, soweit Sie die unter den Ziffern 100 bis 250 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt haben.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge können Sie der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung entnehmen. Reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

560 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltung gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Beistand, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- Die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung von Vermögenserträgen (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. beim Einlösen von Coupons);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonto u. dgl.;
- Kontoeröffnungs- bzw. Saldierungsspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke;
- Ausserordentliche Kosten zur Durchsetzung eines Einkommensanspruchs im Zusammenhang mit Vermögenserträgen (z.B. Prozesskosten, um eine Zinszahlung zu erhalten);
- Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber negative Renditen von Bundesobligationen.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kauf- und Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);

- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds;
- Vermittlungsprovisionen (z.B. beim Verkauf grosser Aktienpakete, kommt insbesondere bei nichtkotierten Aktien vor);
- Gebühren, Strafzinsen oder Zinsabzüge für Rückzugsbedingungen diverser Kontoformen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Kosten für Vermögensverwaltungsmandate;
- Kosten für Steuer- und Anlageberatung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bankomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Intransparente Kosten für Banking-Pakete, die in aller Regel Dienstleistungen abdecken, die nicht der Vermögensverwaltung dienen (z.B. Kosten für Kreditkarten, kostenlose Bargeldbezüge an Geldautomaten im In- und Ausland, Versicherungsgebühren, Schlüsselfundservice, Ticketservice, kostenlose Verpflegung in VIP-Lounges usw.);
- Kosten der Buchhaltungsführung in Beistandsfällen;
- Kosten für die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Sämtliche Kosten (v.a. Depotgebühren) in Verbindung mit der Vermögensverwaltung der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 3a);
- Kosten für Vermögensumlagerung wie Titellieferungsspesen;
- Kosten im Zusammenhang mit Wertschriften des Geschäftsvermögens.

Auslagen für eine Berufstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern als Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Weist die Bank die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung als Gesamtbetrag aus (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können Sie diese pauschal (maximal CHF 15'000) nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abziehen:

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkotierte Wertschriften);
- 1,5 Promille von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkotierte Wertschriften).

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, können Sie nur die effektiven Kosten abziehen.

Machen Sie die über der Pauschale liegenden Vermögensverwaltungskosten geltend, müssen Sie sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachweisen. Der Nachweis muss anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) erbracht werden, aus denen nebst dem Umfang auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht. Gelingt der Nachweis nicht, können Sie nur Kosten in der Höhe der vorne genannten Pauschale abziehen.

565

Behinderungsbedingte Kosten

Personen mit Behinderung können behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 9 Behinderungsbedingte Kosten

Einzureichende Belege

- Formular «Behinderungsbedingte Kosten»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden kann (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4).

Personen, die keiner der genannten Gruppen zugeordnet werden können, müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz;
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung;
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen (ohne Kosten der üblichen Verpflegung);
- Heim- und Entlastungsaufenthalte (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen;
- Transporte und Fahrzeuge;
- Diäten, Mahlzeitendienste (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Blindenführhunde;
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Wohnen (nur behinderungsbedingte Mehrkosten inkl. deren Unterhalt oder Ersatz);
- Privatschulen.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungskosten noch Luxusausgaben darstellen. Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen wie insbesondere die Kosten für die Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen. Die Lebenshaltungskosten entsprechen dem Grundbetrag und den Wohnkosten nach den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. In der Regel betragen sie pro Person CHF 40 pro Tag bzw. CHF 14'400 pro Jahr.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen (Verfügung der Hilflosenentschädigung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die Sie selbst tragen, d.h. diejenigen Kosten, die Ihnen nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen usw.) zur Zahlung verbleiben. Die Ergänzungsleistungen sind stets dann anzurechnen, wenn sie zur Deckung von Krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ausgerichtet werden. In allen anderen Fällen sind sie nur dann anzurechnen, wenn sie die Lebenshaltungskosten übersteigen. In diesem Falle sind die Lebenshaltungskosten nicht zusätzlich anzurechnen. Sind die ausgerichteten Ergänzungsleistungen betragsmässig kleiner als die

Lebenshaltungskosten, so werden lediglich die Lebenshaltungskosten angerechnet. Anzurechnen sind auch die Hilfslosenentschädigungen: Diese werden zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei diesen Kosten anzurechnen.

Kapitalleistungen für künftige Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis Sie den Nachweis erbringen, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie werden daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet werden. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

570 Durch Dritte betreute Kinder

Abziehen können Sie für jedes Kind, für das Sie Anspruch auf den Kinderabzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung haben, die Kosten für die Fremdbetreuung infolge Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität bis zu einem Gesamtbetrag von:


Kanton
max. CHF 12'000
pro Kind


Bund
max. CHF 10'100
pro Kind

Der Abzug ist bis zur Vollendung des 14. Altersjahres möglich. Die Verpflegungskosten sind nicht abzugsfähig.

Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung mit Belegen über die bezahlten Kinderbetreuungskosten samt Angabe der Empfänger bei.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 4 Kinderbetreuungs-
kostenabzug

Einzureichende Belege

- Formular «Kinderbetreuungs-
kosten»
- Aufstellung und Belege der
geltend gemachten Kosten

575 Weitere Abzüge

- Prämien von erwerbstätigen Personen für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), soweit diese nicht bereits im Nettolohn berücksichtigt sind;
- Gesetzliche Beiträge an die AHV von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen oder von Selbständigerwerbenden, soweit Sie sie unter den Ziffern 150/151 der Steuererklärung nicht bereits berücksichtigt haben. Nicht zulässig ist jedoch der Abzug von Arbeitgeberbeiträgen für Hausdienstarbeitnehmende (Haushaltshilfe);
- Einsatzkosten in der Höhe von 5% (jedoch maximal CHF 5'000) der einzelnen steuerbaren Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen (≠ Spielbankenspiele); von den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr (jedoch maximal CHF 25'000) abzugsfähig.

580 Abzug für massgebliche Beteiligungen

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften im **Privatvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen zu 40% entlastet.

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften im **Geschäftsvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen, geldwerten Vorteilen sowie Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte zu 50% entlastet.

Bei der Bundessteuer beträgt die Entlastung im Privat- und Geschäftsvermögen 30%.

Steuerbuch

§ 26 Nr. 3 Teilbesteuerung der
Einkünfte aus qualifi-
zierten Beteiligungen

Einzureichende Belege

- Formular «Wertschriften- und
Guthabenverzeichnis»
- Formular «Qualifizierte
Beteiligungen im Geschäfts-
vermögen»

Steuerbuch

§ 41 Nr. 10 Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

Einzureichende Belege

- Formular «Zuwendungen»
- Aufstellung oder Belege der Zuwendungen

585 Parteibeiträge

Abziehen können Sie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von:



Kanton

max. CHF 20'000



Bund

max. CHF 10'100

Zulässig sind nur Beiträge an Vereinigungen, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 11 Aus- und Weiterbildungskosten

Einzureichende Belege

- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»
- Aufstellung und Belege über berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

590 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei).

Bundesbeiträge vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen stellen steuerbares Einkommen dar. Sie sind immer unter Ziffer 350 zu deklarieren.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 3 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

595 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.



Kanton

max. CHF 1'000



Bund

50% vom niedrigeren
Erwerbseinkommen,

mind. CHF 8'100; max. CHF 13'400

Berechnungsbeispiele

(Bundessteuer) CHF

Beispiel 1

Einkommen	8'000
Berufsauslagen	2'000
Nettoeinkommen	6'000
Abzug	6'000

Beispiel 2

Einkommen	12'000
Berufsauslagen	3'000
Nettoeinkommen	9'000
Abzug	8'100

Beispiel 3

Einkommen	23'000
Berufsauslagen	4'000
Nettoeinkommen	19'000
Abzug	9'500

Beispiel 4

Einkommen	33'000
Berufsauslagen	5'000
Nettoeinkommen	28'000
Abzug	13'400

Dieser Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbseinkommen versteht man die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Den Abzug können Sie auch geltend machen, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. **Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen.** Sie können keinen Abzug beanspruchen, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Der Abzug ist auch zulässig, wenn ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erheblich mitarbeitet, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Einkommensberechnung

Nettoeinkommen

610 Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Sie können nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abziehen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100 betragen. Der Abzug darf maximal 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung betragen.

Reichen Sie entweder die Belege oder eine Aufstellung mit genauer Bezeichnung der begünstigten Institutionen ein. Die Belege können zu Kontrollzwecken angefordert werden. Ein Verzeichnis der bekannten gemeinnützigen Institutionen finden Sie unter steueramt.so.ch. Bei Zuwendungen an Institutionen, die dort nicht aufgeführt sind, legen Sie eine Bestätigung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung bei.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 10 Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

Einzureichende Belege

- Formular «Zuwendungen»
- Aufstellung oder Belege der gemeinnützigen Zuwendungen

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) und an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (z.B. Freikirchen), können Sie nicht abziehen.

620 Krankheits- und Unfallkosten

Abziehen können Sie Ihre Krankheits- und Unfallkosten und diejenigen der von Ihnen unterhaltenen Personen, soweit Sie die Kosten selber tragen und diese **5% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung übersteigen**. Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können Sie nur abziehen, sofern diese Behandlungen ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit beitragen. Massgebend für den Abzug ist das Zahlungsdatum beziehungsweise das Abrechnungsdatum der Krankenkasse; wenn Sie die Jahresbescheinigung der Krankenkasse beilegen, ist die bescheinigte Periode massgebend für den Abzug.

Für Personen, die sich in einem Pflegeheim oder einer Heilstätte aufhalten und für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von nicht mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt, stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten können Sie als Krankheitskosten abziehen.

Als Zöliakiepatient können Sie pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diätahrung als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diätahrung erforderlich ist.

Als Diabetiker können Sie jedoch nur die effektiven Kosten abziehen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- Transportkosten zum Arzt;
- höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen;
- kosmetische Zahnpflege;
- Krankenkassenprämien;
- Kosten, die der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitnesscenter);
- Kosten, die der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens dienen (z.B. freiwillige Badeskuren, Massagen, Behandlungen rein kosmetischer Art, für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen sowie für Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind);
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 8 Krankheits- und Unfallkosten

Einzureichende Belege

- Formular «Krankheits- und Unfallkosten»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

Ziehen Sie vom Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 609 der Steuererklärung) als steuerlichen Selbstbehalt ab.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2020 massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 1 Sozialabzüge allgemein

§ 43 Nr. 2 Kinderabzug

630 Abzug für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder (Kinderabzug)

Als Kinder gelten minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege oder Erziehung aufgenommen haben. Stichtag für die Festsetzung der Sozialabzüge ist der 31. Dezember. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind die Verhältnisse am Ende der Steuerpflicht massgebend. Als Eltern müssen Sie dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen (Ziffer 690 der Steuererklärung) des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt.

Zahlen Sie an minderjährige Kinder Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung, ist kein Abzug für Kinder möglich, da Sie diese Zahlungen vollumfänglich abziehen können (Ziffer 521 der Steuererklärung).

Es sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich:

Sie leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder sind verwitwet

Für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2020 **minderjährig** ist;
- das zwar am 31. Dezember 2020 **volljährig** ist, jedoch noch in beruflicher Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.


Kanton
CHF
6'000


Bund
CHF
6'500

Sie leben allein mit Ihren Kindern zusammen

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **minderjährig** sind,

können Sie den **vollen** Kinderabzug geltend machen:

6'000 6'500

- wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht;
- wenn Sie – bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 320 versteuern.

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

3'000 3'250

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge erhalten.

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge leistet, Sie aber trotzdem den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Kann der andere Elternteil den Kinderabzug geltend machen, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 beanspruchen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

6'000 6'500

Sie leben *nicht* mit Ihren Kindern zusammen

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **minderjährig** sind,


**Kanton
CHF**
0


**Bund
CHF**
0

können Sie **keinen** Kinderabzug geltend machen:

- wenn Ihnen die elterliche Sorge nicht zusteht;
- wenn Sie – bei keiner oder gemeinsamer elterlicher Sorge – Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten, die Sie unter Ziffer 521 abziehen können.

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – keine Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten.

3'000 3'250

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie mit Ihren Unterhaltsbeiträgen den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Leisten Sie Unterhaltsbeiträge, kommen damit jedoch nicht zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 geltend machen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

6'000 6'500

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **minderjährig** sind,

können Sie den **vollen** Kinderabzug geltend machen:

- wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht;
- wenn Sie – bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 320 versteuern.

6'000 6'500

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten resp. erhalten.

3'000 3'250

Für Kinder, die am 31. Dezember 2020 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie den Elternteil mit dem höheren Reineinkommen sind. Kann der andere Elternteil den Kinderabzug geltend machen, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 beanspruchen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

6'000 6'500

635 Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt Sie mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen, können Sie beim Staat CHF 2'000 und beim Bund CHF 6'500 abziehen.

Der Abzug wird gewährt für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 (Ziffer 690 der Steuererklärung) nicht übersteigt, ebenso für volljährige Kinder, an die Sie Alimente leisten. Kein Abzug ist möglich für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug gewährt wird, sowie für minderjährige Kinder, für die Sie dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlen (abziehbar unter Ziffer 521 der Steuererklärung).

Steuerbuch

§ 43 Nr. 3 Unterstützungsabzug

Einzureichende Belege

- Nachweis der Unterstützungsleistungen (Zahlungsbelege)
- Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, reichen Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt, Grund der Bedürftigkeit und Höhe der erfolgten Unterstützungen ein. Bei Unterstützungen ins Ausland erbringen Sie den Nachweis der Unterstützungspflicht und der Zahlung.

Zahlungen ins Ausland sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Verwandte in auf- oder absteigender Linie erfolgen. Verwandtschaftsgrad und Unterstützungsbedürftigkeit sind durch die ausländische Heimatbehörde in deutscher Sprache zu bestätigen.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 4 Heimpflegeabzug

Einzureichende Belege

– Nachweis der Pflegebedürftigkeit

640 Abzug für jede dauernd pflegebedürftige Person (Heimpflegeabzug)

Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die in Ihrem Haushalt lebt, können Sie je CHF 4'200 abziehen. Den Abzug können Sie nicht beanspruchen für sich selbst, Ihren Ehegatten und für Ihre Kinder, auch wenn sie volljährig sind. Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen voraus. Weisen Sie die Pflegebedürftigkeit nach. Die gepflegte Person muss Hilfenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens 2. Grades beziehen. Sie muss in Ihrem Haushalt leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück oder eine andere Wohnung im gleichen Haus.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 635 der Steuererklärung erfüllt, können Sie zusätzlich zum Heimpflegeabzug den Unterstützungsabzug geltend machen.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 5 Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

645 Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

Haben Sie ein ungenügendes Reineinkommen und sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt, können Sie maximal CHF 5'000 abziehen.

Sofern Ihr Reineinkommen (Ziffer 629 der Steuererklärung) CHF 32'000 nicht übersteigt, können Sie den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen, wenn Sie in einer rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe leben oder wenn Sie als verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Person mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann. Diesen Personen gleichgestellt sind Sie, wenn Sie seit 2018 Witwe oder Witwer geworden sind. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Sind Sie alleinstehend oder vor 2018 verwitwet und leben nicht mit Kindern zusammen, für die ein Abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 geltend machen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

650 Abzug für Ehegatten in ungetrennter Ehe

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie bei der direkten Bundessteuer CHF 2'600 abziehen.

Steuerausscheidung

695 In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Einkommen

Hier ist das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Einkommen zu deklarieren. Die Steuerausscheidung nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen

700 Wertschriften und Guthaben

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 34–38 dieser Wegleitung.

710 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer.

Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rentenversicherungen unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Der Vermögenssteuerwert von Lebens- und Rentenversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. der gutgeschriebenen Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen.

Steuerbuch

§ 69 Nr. 1 Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Einzureichende Belege

– Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft

720 Anteile an unverteilten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) das Vermögen aus unverteilten Erbschaften ab Todestag. Die Bewertung des Vermögens richtet sich nach den üblichen Bewertungen der Aktiven und Passiven. Das Formular können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Einzureichende Belege

– Fragebogen für unverteilte Erbschaften

730 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50% des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50% des jeweiligen Restwertes.

740 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Tiere (z.B. Pferde usw.), Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge usw. Der Hausrat ist steuerfrei.

Unbewegliches Vermögen

750 Liegenschaften

Als Liegenschaft gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte, Dienstbarkeiten usw.; im Baurecht erstellte Bauten versteuert der Baueigentümer). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt.

Ausserkantonalen Liegenschaften geben Sie mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert an. Die Umrechnung auf solothurnische Werte aufgrund des Bundessteuereffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Geben Sie im Ausland gelegene Liegenschaften mit dem Kaufpreis an.

Steuerbuch

§ 62 Nr. 1 Unbewegliches Vermögen

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Steuerbuch

§ 66 Nr. 2 Betriebsvermögen, Selbständigerwerbender

760 Kasse, Wechsel und dergleichen

Deklariieren Sie Kasse, Wechsel und dergleichen zum Nominalwert. Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle geben Sie zum jeweiligen Kurs an. Diesen finden Sie in der Kursliste der ESTV (estv.admin.ch).

765 Kunden- und andere Guthaben

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen sowie angefangenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge und Lieferungen. Deklarieren Sie die Kundenguthaben vollständig und zum Bruttowert. Für drohende Verluste ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 10% des Debitorenbestandes zurückgestellt werden.

770 Vorräte und Warenlager, Viehhabe

Für die Vermögenswerte sind die Einkommenssteuerwerte (idR Buchwerte) massgebend. Von den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Marktwerten können Sie die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertverminderungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33⅓% abziehen, sofern ein wert- und mengenmässig vollständiges Wareninventar vorliegt.

Für die Vermögenswerte der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenssteuerwerte (idR Buchwerte) massgebend.

775 Bewegliches Anlagevermögen

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter setzen Sie zum Einkommenssteuerwert ein, das heisst vom Anlagewert ziehen Sie die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) ab.

780 Anderes Geschäftsvermögen

Zum anderen Geschäftsvermögen gehören alle beweglichen Betriebsaktiven, die in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind.

785 Anteil an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften

Für die Anteile an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften gelten die besonderen Erläuterungen zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Den Anteil am Vermögen setzen Sie entsprechend den Angaben im Fragebogen ein.

Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Dieses können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Schulden

Steuerbuch

§ 70 Nr. 1 Schulden

Einzureichende Belege

- Formular «Schuldenverzeichnis»
- Aufstellung und Belege der Schulden

800 Schulden

810 Deklarieren Sie Schulden, ist das Steuerformular «Schuldenverzeichnis» vollständig ausgefüllt mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse.

Sozialabzüge

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

910 Abzug für verheiratete Steuerpflichtige

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 630 der Steuererklärung gewährt wird, beträgt der Abzug CHF 100'000.

920 Abzug für die anderen Steuerpflichtigen

Für alle anderen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug CHF 60'000.

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

930 Abzug für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person

Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 630 oder 635 der Steuererklärung gewährt wird, beträgt der Abzug CHF 20'000.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Abzug für Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 521 geltend gemacht wird.

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

940 Abzug für AHV-/IV-Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

Sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt und haben ein ungenügendes Reineinkommen (Ziffer 629), ein Reinvermögen von nicht mehr als CHF 200'000 (Ziffer 900) und sind Sie oder Ihr Ehegatte erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig, werden die Sozialabzüge verdoppelt. Die Einzelheiten zum ungenügenden Reineinkommen entnehmen Sie bitte dieser Wegleitung zu Ziffer 645 «Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen».

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

Steuerausscheidung

995 In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Vermögen

Hier ist das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Vermögen zu deklarieren. Die Steuerausscheidung wird von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Steuerbuch

§ 67 Nr. 1 Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen

Einzureichende Belege

- Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»
- Bescheinigung der Guthaben, der Erträge sowie der Lotterie- und anderen Spielgewinne.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient:

- der Feststellung des Wertschriftenvermögens einschliesslich aller Guthaben (Ziff. 700 der Steuererklärung);
- der Ermittlung der Erträge aus beweglichem Vermögen (Ziff. 300 der Steuererklärung);
- der Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches auf Fälligkeiten 2020;
- der Deklaration von Erbschaften und Schenkungen (inkl. Erbvorbezüge und unverteilte Erbschaften);
- der Deklaration von Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- der Deklaration von Lotterie- und anderen Spielgewinnen.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung und damit **immer** einzureichen. Hierbei sind die Fragen auf der ersten und letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu beantworten. Eine Unterzeichnung auf der letzten Seite hat immer dann zu erfolgen, wenn Sie die Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) nicht elektronisch einreichen.

| Umfang der Deklaration

Tragen Sie in das Formular Ihr Vermögen ein und das Ihrer in der Steuerpflicht vertretenen **minderjährigen Kinder** sowie das Vermögen (inkl. dem Eigentum an Kryptowährungen), an dem Sie die **Nutznutzung** haben.

Volljährige Kinder versteuern ihr Vermögen und ihren Ertrag selber; sie füllen daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aus, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2020 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

| Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund des in **Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug)** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses eingetragenen Ertrages.

Erbengemeinschaften können für die Rückforderung der Verrechnungssteuer aus unverteilten Erbschaften (für Fälligkeiten ab Todestag bis zum Tag der Erbteilung) das Formular S-167 «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen» sowie für den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA das Formular «Ergänzungsblatt USA zum Erbenantrag S-167» beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter [steueramt.so.ch](https://www.steuern.ch) herunterladen. Das Formular ist bei der Verrechnungssteuerbehörde des **letzten Wohnsitzkantons des Erblassers** einzureichen. Das Formular ist **nicht** zu verwenden, wenn nur **ein** Erbe die Erbschaft erworben hat oder wenn nur **eine** Person das Recht zur Nutzung (z.B. die erbrechtliche Nutzniessung) an der ganzen Erbschaft hat; in diesem Falle ist die Rückerstattung im ordentlichen Verfahren mit der Deklaration im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Erben oder Nutzungsberechtigten zu verlangen.

Jede erbberechtigte Person einer Erbengemeinschaft hat ihren Anteil am Einkommen und Vermögen im Steuerformular «Fragebogen für unverteilte Erbschaften» zu deklarieren und in die Ziffer 330 (Einkommen) und Ziffer 720 (Vermögen) der Steuererklärung zu übertragen.

Die **Stockwerkeigentümergeinschaft** sowie die **Kollektiv- und Kommanditgesellschaft** machen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die im Inland domizilierten Teilhaber/Gesellschafter der Gemeinschaft mittels Formular 25 «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer» direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend. Eine anteilmässige

Rückerstattung an die einzelnen Teilhaber/Gesellschafter ist nicht möglich. Der Ertrag und das Vermögen versteuert anteilmässig jeder einzelne Stockwerkeigentümer. Die Bruttoerträge führen Sie in der **Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug)** auf.

Kennzeichnen Sie besonders:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die Sie 2020 aus Erbschaften übernommen haben;
- mit B die Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- mit L die steuerbaren Lotterie- und anderen Spielgewinne;
- mit D ein zinsloses Darlehen.

| Kennzeichnung der Vermögenswerte

Grundsätzlich ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2020). Die Kursliste ist in der elektronischen Steuererklärung integriert. Damit können via Valorenummern oder via Suche der Titel die notwendigen Daten direkt ins elektronische Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

| Bewertung der Wertschriften

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken auf Kundenwunsch eigens ausgefertigten Steuerverzeichnisse. Diese sind mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** können Sie den Kurswert der amtlichen Steuerkursliste 2020 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kursliste, die ab Februar 2021 erscheint, können Sie unter **estv.admin.ch** abrufen.

Für **nur im Ausland kotierte Titel** ist der letzte im Dezember 2020 notierte Kurs massgebend. Die ausländischen Kurswerte rechnen Sie zu den in der amtlichen Steuerkursliste (abrufbar unter **estv.admin.ch**) aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkurse in Schweizer Franken um.

Die **vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere** sind in der Kursliste HB zusammengefasst. Sie erscheint ab Februar 2021 und ist unter **estv.admin.ch** abrufbar.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann – unter Vorbehalt der Berichtigung durch das Kantonale Steueramt – vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für die vermögensrechtlichen Beschränkungen (Minderheiten) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der SSK) Auskunft.

Guthaben geben Sie mit dem vollen Forderungsbetrag an. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben können Sie entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit den Betrag angemessen herabsetzen. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Guthaben in ausländischer Währung rechnen Sie zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken um wie die im Ausland kotierten Titel.

Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoin, Ethereum, Tokens usw. sind mit Angabe der Bezeichnung der Kryptowährung zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen. Für Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.

I Deklaration der Erträge in der Kolonne A

Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (in der Regel der Buchwert) und nicht mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.

In der **Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug)** tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Nachstehend finden Sie einige Beispiele:

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw., wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen Schweiz: Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2020 bis 16.4.2020) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

Anleihen/Kassenobligationen: Nennwert, Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Genaue Titelbezeichnung und ISIN-Nummer angeben.

Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «B» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Zum Teilbesteuerungsabzug (Abzug für massgebliche Beteiligungen) siehe Ausführungen zu Ziffer 580 der Wegleitung.

Inländische Online-Spielbankenspiele und Grossspiele: Bargewinne aus inländischen Lotterien wie Swisslos, Swisslotto, Euromillions usw., Sportwetten und grossen Geschicklichkeitsspielen wie Online-Jass sind ab CHF 1 Mio. steuerbar (Steuerfreibetrag), d.h. bis zu diesem Betrag sind die Gewinne steuerfrei. Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil und unterliegt der Verrechnungssteuer. Naturalgewinne sind in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) zu deklarieren.
Beispiel: Lotteriegewinn CHF 3 Mio.; steuerbar sind CHF 2 Mio.

Inländische Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung: Bargewinne aus Gratiswettbewerben von Detailhändlern oder Medienunternehmen (Gewinnspiele in Fernseh- und Radiosendungen, Kreuzworträtsel mit Gewinnmöglichkeiten usw.) sind ab CHF 1'000 steuerbar (Steuerfreigrenze), d.h. Gewinne bis zum Betrag von CHF 1'000 sind steuerfrei; wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar und unterliegt der Verrechnungssteuer. Naturalgewinne sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert CHF 2'000 (Steuerfreigrenze) übersteigt. Die Deklaration erfolgt in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug).
Beispiel: Gewinn bei Wettbewerb CHF 3'000; steuerbar sind CHF 3'000.

Inländische Kleinspiele und Spielbanken in der Schweiz (ohne Online-portale): Bar- und Naturalgewinne aus Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere sowie Gewinne in Schweizer Casinos sind steuerfrei.

I Deklaration der Erträge in der Kolonne B

In der **Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug)** tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen kein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Nachstehend finden Sie einige Beispiele:

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften: Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die

Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Rückerstattungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Ausländische Spielbanken, Lotterien, Sportwetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Onlinespiele: Bargewinne sowie Naturalgewinne aus sämtlichen ausländischen Geldspielen sind vollumfänglich steuerbar.

Ausländische Wertpapiere und Guthaben: Genaue Titelbezeichnung und ISIN-Nummer (oder Valorennummer) angeben. Die in Fremdwährung ausgerichteten Erträge sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind auf dem Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» einzutragen, welches Sie beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter [steueramt.so.ch](https://www.steuern.ch) herunterladen können.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die pauschale Steueranrechnung verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» aufzuführen.

| Rückerstattung ausländischer Quellensteuern – Pauschale Steueranrechnung und Steuerrückbehalt USA

Die Totalbeträge des Antragsformulars «DA-1» sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen, wobei das Total «Bruttoertrag 2020» im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis unter «Übertrag ab Formular DA-1» in die Kolonne B «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge (gekürzt um die nicht rückforderbare ausländische Steuer) im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen. Ebenso geben Sie Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht im «DA-1», sondern im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis an.

Das Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» können Sie beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter [steueramt.so.ch](https://www.steuern.ch) herunterladen.

Weitergehende Angaben finden Sie im Merkblatt «DA-M – Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten» der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter [estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) herunterladen.

Geben Sie auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses jede Schenkung, jeden Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) an, wenn diese im Jahr 2020 stattgefunden haben. **Diese Meldepflicht besteht auch dann, wenn eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer besteht.**

| Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie unentgeltliche Zuwendungen (Schenkung oder Erbvorbezug) durch Personen, die im Kanton Solothurn wohnen, oder Zuwendungen von solothurnischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons Solothurn wohnhaften Personen erhalten, reichen Sie innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine **besondere Schenkungssteuererklärung** beim Steueramt des Kantons Solothurn, Abteilung Sondersteuern, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, ein. Das Formular können Sie beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter steueramt.so.ch herunterladen.

Steuerfrei sind Gelegenheitsgeschenke und Geschenke, die den Wert von CHF 14'100 jährlich nicht übersteigen, sowie Zuwendungen an die Eltern, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft und an die direkten Nachkommen. In diesen Fällen ist keine Schenkungssteuererklärung einzureichen.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb (ab dem Tag der Erbteilung / Empfang der Schenkung) der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Bei unverteilten Erbschaften hat jede erbberechtigte Person ihren Anteil am Einkommen und Vermögen im Steuerformular «Fragebogen für unverteilte Erbschaften» zu deklarieren und in die Ziffer 330 (Einkommen) und Ziffer 720 (Vermögen) der Steuererklärung zu übertragen. Zum Verrechnungssteueranspruch einer Erbengemeinschaft siehe Seite 34 dieser Wegleitung.

Deklarieren Sie auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar, werden jedoch gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert.

Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden.

Steuerrechner / Steuerfüsse und -tarife

Unter steuerrechner.so.ch können Sie Ihre Steuern berechnen sowie die Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden und die verschiedenen Steuertarife bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer vergleichen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Steuerbuch

- § 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung
- § 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung
- § 47 Nr. 1 Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen, Vorsorgeleistungen

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2021

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Was ist IPV?

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Hier können individuelle Prämienverbilligungen helfen. Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden individuelle Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Was sind die Voraussetzungen für IPV?

Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Solothurn haben grundsätzlich Personen und Familien, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG angeschlossen sind und die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen erfüllen.

Wer erhält ein Antragsformular?

Die Ausgleichskasse stellt allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist jedes Jahr neu mit einer Anmeldung bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

Welche Fristen gelten?

Das ausgefüllte Antragsformular ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausgleichskasse zurückzuschicken. Die letzte Frist für den Bezug des Antrages ist der 31. Juli des Anspruchsjahres. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

Wie berechnet sich die IPV?

Dem massgebenden Einkommen der IPV 2021 liegt das Einkommen und Vermögen der definitiven rechtskräftigen Steuerveranlagung 2019 zu Grunde (unter Berücksichtigung der Aufrechnungsfaktoren). Bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Lage im 2020 gegenüber dem Steuerjahr 2019, basiert die Berechnung auf der definitiven Steuerveranlagung 2020. Es werden die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Wie wird die IPV ausbezahlt?

Nach Erhalt des schriftlichen Entscheides über den IPV-Anspruch erfolgt die Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

Was passiert, wenn ich keine Steuererklärung einreiche bzw. eine Ermessensveranlagung habe?

Personen, die beim Steueramt keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Besondere Situationen

Zuzug im 2020: Wer während dem Jahr 2020 im Kanton Solothurn Wohnsitz genommen hat, reicht bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ein Antragsformular ein (Download auf www.akso.ch/ipv).

Wegzug im 2021: Wer nach dem 1. Januar 2021 den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, hat im Kanton Solothurn Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Antrag ist im Kanton Solothurn einzureichen.

Zivilstandsänderung im 2020 / Ausbildungsende im 2020: Hat sich Ihr Zivilstand geändert oder haben Sie Ihre Ausbildung beendet, verlangen Sie das Antragsformular bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Das Formular ist auf der Homepage der AKSO elektronisch verfügbar: www.akso.ch/ipv.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 1996–2002: Wurde in der Steuerveranlagung 2019 bei Ihren Eltern kein Sozialabzug (Ziffer 630 der Steuererklärung) getätigt, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Ergänzungsleistungen: Beziehen Sie Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder für einkommensschwache Familien (Fam-EL), so wird die IPV ohne Antrag an Ihre Krankenversicherung überwiesen.

Sozialhilfe: Erhalten Sie Sozialhilfe, dann wird die IPV durch Ihre Sozialregion geltend gemacht.

Quellensteuer: Quellenbesteuerte Personen können jeweils ab Ende Mai des Anspruchsjahres das Antragsformular beim Arbeitgeber verlangen oder direkt über www.akso.ch ausdrucken.

Kontakt:

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Individuelle Prämienverbilligung IPV
Allmendweg 6
4528 Zuchwil
ipv@akso.ch
www.akso.ch
Telefon 032 686 22 09

Für Auskünfte betreffend IPV benötigt die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Ihre Sozialversicherungs-Nummer.

Weitergehende Informationen zum Thema individuelle Prämienverbilligung finden Sie auf unserer Homepage: www.akso.ch

Steueramt

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
steueramt.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

Fristverlängerungen

Telefon 032 627 88 77
scanning.so@fd.so.ch

Inkasso/Steuerbezug

Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Sondersteuern

Telefon 032 627 87 72
steueramt.so@fd.so.ch

Katasterschätzung

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 93 80
steueramt.so@fd.so.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Veranlagungsbehörden

Olten/Gösqen

Amthausquai 23
4600 Olten
Telefon 062 311 87 57
vb.oltien-goesgen@fd.so.ch

Solothurn

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 88 88
yb.solothurn@fd.so.ch

Thal/Gäu

Schmelzihof
Wengimattstrasse 2
4710 Klus-Balsthal
Telefon 062 311 91 11
vb.thal-gaeu@fd.so.ch

Dorneck/Thierstein

Amthausstrasse 15
4143 Dornach
Telefon 061 704 70 60
yb.dorneck-thierstein@fd.so.ch

.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50